

Totalrevision der Zweckverbandsstatuten für die Abfallverwertung im Bezirk Horgen (alt Verbandsordnung)

FÜR DIE EILIGE LESERSCHAFT

Die neuen Zweckverbandsstatuten basieren auf den Musterstatuten des Gemeindeamts des Kantons Zürich. Ab 2017 sind alle Bezirksgemeinden Mitglied des Zweckverbands für Abfallverwertung im Bezirk Horgen.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Die neuen Zweckverbandsstatuten vom 4. Februar 2016 (alt Verbandsordnung) werden genehmigt.
2. Die Zweckverbandsstatuten werden nach der Zustimmung aller Bezirksgemeinden auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.
3. Die Betriebskommission des Zweckverbands wird ermächtigt, redaktionelle resp. geringfügige Änderungen, die sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen.
4. Die Geschäftsleitung des Zweckverbands wird mit dem Vollzug beauftragt.

WEISUNG

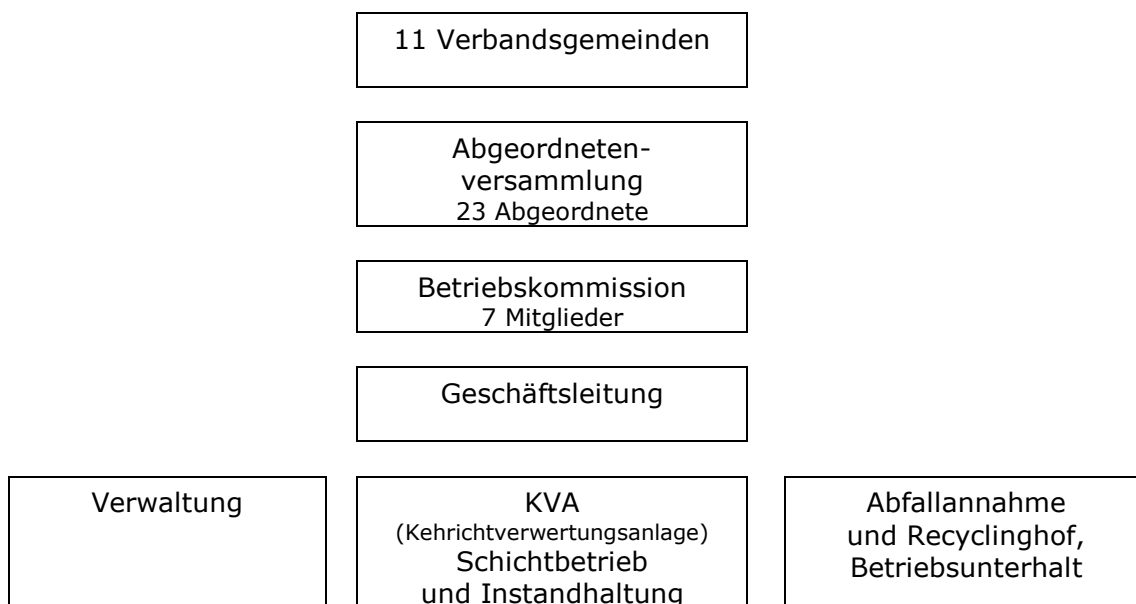
1. Ausgangslage - Geschichtliches

Die Gründung des „Zweckverbands für die Kehrrechtverwertung im Bezirk Horgen“ geht auf das Jahr 1964 zurück. Die damaligen Missstände auf den offenen AbfalldPONien des Bezirks gaben den Anstoss, eine regionale Kehrrechtverwertungsanlage zu erstellen. Dazu wurde der Zweckverband mit zehn von zwölf Bezirksgemeinden gegründet. Im Jahr 1968 konnte die Kehrrechtverwertungsanlage (KVA) im Horgner Kniebrechetobel in Betrieb genommen werden. Im selben Jahr trat nachträglich die Gemeinde Kilchberg dem Verband bei, so dass der Zweckverband bis heute aus elf Gemeinden mit über 100'000 Einwohnerinnen und Einwohnern besteht.

2. Organe resp. Organisation des Zweckverbands

Das oberste Organ des Zweckverbands ist die Abgeordnetenversammlung mit zurzeit 23 Abgeordneten. Jede Verbandsgemeinde hat das Anrecht auf einen Abgeordneten / eine Abgeordnete pro 5'000 EinwohnerInnen (max. drei Sitze pro Gemeinde). Das Präsidium wird jeweils von einem Mitglied der Exekutive der Gemeinde Horgen geführt.

Die Betriebskommission besteht aus sieben Personen, welche üblicherweise Exekutivmitglieder in einer der Verbandsgemeinden sind. Sie bereiten die Geschäfte der Abgeordnetenversammlung vor. In fachlichen Fragen wird die Betriebskommission durch den Technischen Ausschuss unterstützt. Dieser besteht aus Mitarbeitenden der Verwaltungen der Verbandsgemeinden.



Der Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen erfüllt wichtige und zentrale Funktionen bei der Entsorgung und Verwertung der Abfälle der Verbandsgemeinden. Auf dem Betriebsareal sind neben der Verwaltung des Zweckverbands die weiteren Geschäftsbereiche angesiedelt, so zum Beispiel ein Recyclinghof, die Sonderabfallsammelstelle sowie die regionale Tierkörper-sammelstelle. Die KVA Horgen ist während über 8'000 Stunden pro Jahr rund um die Uhr in Betrieb und ist mit modernster Technik ausgerüstet.

3. Anlagen

Im Jahr 1991 wurde die Anlage um die Ofenlinie 2 erweitert. Die kantonale Kapazitäts- und Entsorgungsplanung aus dem Jahr 2002 sah vor, die KVA Horgen im Jahr 2018 stillzulegen. Die Zukunft des Zweckverbands war dannzumal ungewiss.

Im Jahre 2012 wurde die Wende eingeleitet: Das Amt für Wasser, Energie und Luft (AWEL) hat die KVA Horgen in ihrer Kapazitätsplanung 2012 – 2035 berücksichtigt und einem Weiterbetrieb bis ins Jahr 2030 zugestimmt. Allerdings unter der Voraussetzung, dass die Energieeffizienz gesteigert werden kann und die Verwertungskapazität von 60'000 Jahrestonnen um rund die Hälfte - auf eine einzige Ofenlinie - reduziert wird.

3.1 Weiterbetrieb bis 2030 – Versorgung von rund 2'200 Wohneinheiten mit Fernwärme

Auf dieser Grundlage wurde im Jahr 2015 der Anlagenumbau mit einem Investitionsvolumen von 27.5 Mio. Franken in Angriff genommen. Die kleinere Ofenlinie 1 wurde im Sommer 2015 ausser Betrieb genommen und die Ofenlinie 2 umfassend modernisiert. Zur neuen Anlage gehört eine innovative Feuerung, die mit einem wesentlich geringeren Luftüberschuss betrieben wird, ein neuartiger Trockenaustrag für die Kehrichtschlacke, damit nahezu alle in der Schlacke enthaltenen Metalle zurückgewonnen werden können und eine verbesserte Rauchgasreinigung. Dadurch wird erreicht, dass bei der thermischen Verwertung der Abfälle die Schadstoffe merklich reduziert werden. Die Energieeffizienz und die Verfahren zur Wertstoffrückgewinnung wurden mit den genannten Massnahmen stark verbessert. Die Eigenmittel des Zweckverbands sind somit statt in den Rückbau 2018 in den Umbau 2015 geflossen.

Die jährliche Verbrennungskapazität beträgt seit der Umstellung auf den Einlinienbetrieb 35'000 Jahrestonnen. Das Werk produziert ein grosses Mass an Energie in Form von Wärme und Strom. Rund 2'200 Wohneinheiten werden mit Fernwärme (Heizung und Warmwasser) aus dem Kehrichtwerk versorgt. Die Anlage kann auf dem neusten Stand der Technik äusserst umweltschonend betrieben werden.



Umbauarbeiten
Sommer 2015

4. Beitrittsgesuch der Stadt Adliswil - Kerichtlieferungen nach Horgen

Die Stadt Adliswil hat am 21. Februar 2013 eine Absichtserklärung für den Beitritt zum Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen abgegeben. Parallel dazu wurde ein Antrag gestellt, den Adliswiler Kehricht ab 1. Januar 2014 nach Horgen anstatt nach Zürich zu liefern. Dieses Gesuch wurde vom AWEL und von der Abgeordnetenversammlung am 31. Oktober 2013 bewilligt. Zudem wurden per 1. Januar 2016 in der Stadt Adliswil der regionale Gebührenkehrichtsack und die Sperrgutmarken des Bezirks Horgen eingeführt.

Der definitive Entscheid über einen Beitritt zum Zweckverband liegt in Adliswil in der Kompetenz des Grossen Gemeinderates. Der entsprechende Beschlussfassungsprozess wird parallel zu den Beschlüssen in den Verbandsgemeinden erfolgen.

5. Ab 2017 sind alle Bezirksgemeinden Mitglied des Zweckverbands für Abfallverwertung im Bezirk Horgen

Anlässlich der Abgeordnetenversammlung vom 30. Oktober 2014 wurde davon Kenntnis genommen, dass der geplante Beitritt der Stadt Adliswil ohne finanzielle Abgeltungen realisiert werden soll. Jedoch soll die Stadt Adliswil auch nicht an einer Investition (oder einem Erlös) beteiligt sein, welche sie nicht mitfinanziert hat. Ins Gewicht fällt dabei besonders der aktuelle Umbau der KVA, der noch vor dem geplanten Beitritt der Stadt Adliswil vollzogen wurde. Der Zweckverband ist der Überzeugung, dass auf beiden Seiten die positiven Aspekte eines Beitritts überwiegen.

6. Neue Zweckverbandsstatuten basieren auf den Musterstatuten des Gemeindeamts des Kantons Zürich

Mit Inkrafttreten der neuen Zürcher Kantonsverfassung am 1. Januar 2006 wurden die Zweckverbände im Kanton demokratisiert. Auch der Zweckverband für Abfallverwertung musste seine Verbandsordnung per 1. Januar 2010 revidieren. Allerdings hat die Verbandsordnung bei der damaligen Revision nur marginale Anpassungen erfahren, dies um primär die Vorgaben der neuen Kantonsverfassung zu erfüllen. Eine Totalrevision der Verbandsordnung wurde hinsichtlich der geplanten Stilllegung im Jahr 2018 nicht vorgenommen. Aufgrund des Weiterbetriebs der

KVA Horgen muss dies nun nachgeholt werden. Neu ist auch die Benennung, so heisst die ursprüngliche Verbandsordnung neu Zweckverbandsstatut.

Am 22. Oktober 2015 nahm das kantonale Gemeindeamt – unter Berücksichtigung der Vernehmlassung des AWEL – zum eingereichten Entwurf der revidierten Statuten Stellung. Der Vorprüfungsbericht beinhaltet Empfehlungen und geringfügige Präzisierungen, die nachträglich aufgenommen wurden. Zudem wurde der Beitritt der Stadt Adliswil in die Revision miteinbezogen. Dieser Beitritt erfordert die Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden. Die Abgeordnetenversammlung hat die neuen Zweckverbandsstatuten anlässlich der Versammlung vom 4. Februar 2016 zuhänden der Verbandsgemeinden verabschiedet. Diese bedürfen abschliessend noch der Genehmigung durch den Regierungsrat.

7. Wesentliche inhaltliche Änderungen der neuen Zweckverbandsstatuten zur noch geltenden Verbandsordnung aus dem Jahr 2010

Die neuen Zweckverbandsstatuten orientieren sich an den kantonalen Musterstatuten für Zweckverbände. Die Totalrevision der Zweckverbandsstatuten enthält insbesondere die geplante Aufnahme der Stadt Adliswil als Verbandsgemeinde und regelt die neue Zusammensetzung des Verbands, der Delegiertenversammlung (ehemals Abgeordnetenversammlung) und weiterer Bestimmungen.

Auf eine synoptische Darstellung (Gegenüberstellung alte und neue Verordnung) wird verzichtet, da sich der Grundaufbau der Zweckverbandsstatuten vollständig geändert hat. Die vorgeprüften Statuten befinden sich im Anhang dieser Weisung.

Gegenüber der Verbandsordnung aus dem Jahre 2010 ergeben sich folgende wesentliche Änderungen bei den neuen Zweckverbandsstatuten:

Allgemein	Im Interesse einer einheitlichen Begriffsverwendung wird für die Umschreibung des „Zweckverbands für Abfallverwertung im Bezirk Horgen“ durchgehend die Abkürzung „ZVHo“ verwendet. Die Abgeordnetenversammlung wird neu als Delegiertenversammlung bezeichnet. Für die Verbandsordnung wird der Begriff Zweckverbandsstatuten verwendet.
Art. 3	Der Verbandszweck wurde neu bestimmt.
Art. 4	Die Grundsatzbestimmung, wonach der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband möglich ist, wird in einem neuen Artikel statuiert.
Art. 11, 22, 28, 31	Die finanziellen Kompetenzen der Stimmberechtigten des Zweckverbands, der Delegiertenversammlung, Betriebskommission und Geschäftsführung werden angepasst. Die Übersicht über die Finanzkompetenzen ist integrierender Bestandteil der Statutenrevision.
Art. 19	Auf 7'000 Einwohner oder einen Bruchteil davon entfällt ein Delegierter (bisher 5'000 Einwohner). Jede Gemeinde kann unverändert maximal drei Sitze beanspruchen.
Art. 27	In der alten Verbandsordnung hatten die drei Berggemeinden (Hirzel, Hütten, Schönenberg) Anspruch auf einen der sieben Sitze in der Betriebskommission. Mit dem Beitritt der Stadt Adliswil wird die Bestimmung der Vertretung in der Betriebskommission allgemein gehalten und dem Umstand Rechnung getragen, dass sich Gemeindefusionen nicht wesentlich auf die Statuten auswirken sollen.

	Bei der Zusammensetzung der Betriebskommission wird entsprechend eine ausgewogene Zusammensetzung angestrebt, bezogen auf die Einwohnerzahl und geografische Lage der Verbandsgemeinden. Die Betriebskommission setzt sich unverändert aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.
Art. 29	In der alten Verbandsordnung wurde bei der Bestimmung der Verbandsorgane neben der Verbandsverwaltung auch der Technische Ausschuss als Gremium - ohne Organqualität - aufgeführt. Dem Technischen Ausschuss kommt nur beratende Funktion zu ohne eigene Entscheidungsbefugnisse. Die Betriebskommission kann bestimmte Geschäfte einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zuweisen. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs, so dass die Aufzählung eines Technischen Ausschusses in den Zweckverbandsstatuten hinfällig ist.
Art. 30, 31	In der alten Verbandsordnung wurden bei der Bestimmung der Verbandsorgane neben dem Technischen Ausschuss auch die Verbandsverwaltung als Gremium - ohne Organqualität - aufgeführt. Die Verbandsverwaltung und eigentliche Geschäftsführung hat als administrativ tätiges Vollzugsgremium zwar keine Organstellung inne, es kommen der Geschäftsleitung aber Kompetenzen gemäss Geschäftsreglement zu. In den neuen Zweckverbandsstatuten ist deshalb geregelt, welche Aufgaben, Entscheidungsbefugnisse und Finanzkompetenzen von der Betriebskommission an die Geschäftsleitung delegiert werden.
Art. 34, 35, 36	Bei der Zusammensetzung der Rechnungsprüfungskommission (RPK), deren Aufgaben sowie der Beschlussfassung werden die Vorgaben aus den Musterstatuten übernommen.
Art. 42, 49	Die Stadt Adliswil wird als Verbandsgemeinde in die neuen Zweckverbandsstatuten integriert unter Berücksichtigung von bis zum Zeitpunkt des Beitritts nicht mitgetragenen Investitionskosten bei Verbandsauflösung, Liquidation und beim Kostenverteiler. Die Stadt Adliswil wird im Falle der Auflösung des Zweckverbands an einem allfälligen Erlös erst nach Abzug der anteilmässigen, nicht geleisteten Investitionskosten beteiligt.
	Die alte Verbandsordnung enthielt unter dem Artikel der Verbandsauflösung einen nicht näher spezifizierten Passus zur Fernwärmeversorgung. Dieser lautete, dass der Verband - bei einer allfälligen Verbandsauflösung - der Gemeinde Horgen auf deren Verlangen diejenigen Anlageteile unentgeltlich zu Eigentum abtritt, welche für den Betrieb der Fernwärmeversorgung unentbehrlich sind. Mit dem Umbau der KVA Horgen und dem Einbau von Spitzenlastkesseln in den Gebäuden des ZVHo im Jahre 2015 sind die Bereiche noch näher zusammengewachsen. Neu werden die Eigentumsverhältnisse und die Lieferung von thermischer und elektrischer Energie aus der Kehrrechtverbrennungsanlage in einem separaten Vertrag zwischen dem ZVHo und der Gemeinde Horgen geregelt. Bei Aufgabe des Standorts überlässt der ZVHo der Gemeinde Horgen (Gemeindewerke) wie bis anhin die für den Betrieb des Fernwärmenetzes erforderlichen Installationen unentgeltlich.

8. Terminplan

Bei Annahme der Vorlage in allen Bezirksgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat tritt die Stadt Adliswil per 1. Januar 2017 dem Zweckverband bei und die totalrevidierten Zweckverbandsstatuten (ehemals Verbandsordnung) werden in Kraft gesetzt.

9. Bei einer Ablehnung des Geschäfts

Falls das Geschäft nicht von allen Bezirksgemeinden angenommen wird, bleibt die alte - mit formellen Mängeln behaftete - Verbandsordnung aus dem Jahr 2010 in Kraft. Damit würde der Beitritt der Stadt Adliswil zum Zweckverband nicht umgesetzt.

10. Zusammenfassung / Antrag

Die Zweckverbandsstatuten sind ein wichtiges Instrument zur Umsetzung der Verbandsaufgaben. Die vorliegenden Zweckverbandsstatuten entsprechen formal den gesetzlichen Vorgaben des Kantons und dem übergeordneten Recht.

Den Bezirksgemeinden wird beantragt, der Totalrevision der Zweckverbandsstatuten des Zweckverbands für Abfallverwertung im Bezirk Horgen (ZVHo) zuzustimmen.

Horgen, 4. Februar 2016

Zweckverband für Abfallverwertung
im Bezirk Horgen

Theo Leuthold, Verbandspräsident
Romano Wild, Geschäftsführer

Antrag der Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands

Wir empfehlen den Bezirksgemeinden, diesem Antrag zuzustimmen.

Wädenswil, 21. Januar 2016

Rechnungsprüfungskommission
des Zweckverbands

Christina Zurfluh Fräfel, Präsidentin
Christine Merseburger, Vizepräsidentin

Gemeinderat Langnau am Albis

Peter Herzog
Präsident

Adrian Hauser
Gemeindeschreiber

Langnau am Albis, 16. Februar 2016

Gemeinderat Langnau a.A.
z.H. A. Hauser, Gemeindeschreiber
Neue Dorfstrasse 14
8135 Langnau am Albis

Langnau am Albis, 20. April 2016

**GV vom 9. Juni 2016 / Totalrevision der Zweckverbandstatuten für die
Abfallverwertung im Bezirk Horgen (alt Verbandsordnung)**

Sehr geehrter Herr Hauser

Die RPK hat die Unterlagen zur o.g. Vorlage zur Kenntnis genommen. Wir
haben keine Bemerkungen.

Mit freundlichen Grüssen

Peter Kälin
Präsident

Raphael Meyer
Aktuar